

# Landtag

18. Sitzung vom 26. April 1985

## Sitzungsprotokoll

(Beginn um 9 Uhr.)

Vorsitzende: Erster Präsident Sallaberger und Zweiter Präsident Hahn.

Schriftführer: Die Abg Rosenberger, Brosch, Elisabeth Schindler und Maria Kuhn sowie die Abg Dr Neubert, Mag Dipl Ing Regler und Mag Eva Petrik.

Erster Präsident Sallaberger eröffnet die Sitzung.

1. Die Amtsführenden Stadträte Braun, Rautner und Univ Prof Dr Stacher sowie die Abg Vajtisek und Putz sind entschuldigt.

2. Präsident Sallaberger teilt mit, daß von Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs und von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei jeweils eine schriftliche Anfrage vorliegt:

(PrZ 480/LF.) Anfrage der Abg Dipl Ing Dr Pawkowicz und Dr Hirnschall betreffend die Verfassungskonformität der Wiener Wahlordnung.

(PrZ 481/LF.) Anfrage der Abg Arthold und Dr Neubert betreffend die Initiativen Wiens hinsichtlich Dürrrohr.

(PrZ 482/LA.) Präsident Sallaberger teilt mit, daß die Abg Dkfm Hilde Schilling und Daller einen Antrag, betreffend keine Verrechnung einer Abwassergebühr für Gartenwasser, eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Amtsführenden Stadtrat für Finanzen und Wirtschaftspolitik zu.

Berichterstatter: Amtsf StR Mrkvička

3. (PrZ 1227, P 1.) Der in der Beilage Nr 7 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

Berichterstatter: Amtsf StR Ingrid Smekal

4. (PrZ 1161, P 2.) Der in der Beilage Nr 5 enthaltene Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz 1985) wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abg Dr Hirnschall, Prochaska und Faymann.)

Der Abänderungsantrag der Abg. Prochaska und Mag Eva Petrik, betreffend das Wiener Jugendschutzgesetz 1985 – Einfügung des Wortes „religiös“ als Zielbestimmung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, wird abgelehnt.

(PrZ 483/LA.) Der Beschlußantrag der Abg Prochaska und Dkfm Hilde Schilling, betreffend die Verfassung einer verständlichen Broschüre über den Inhalt des neuen Wiener Jugendschutzgesetzes, wird dem Amtsführenden Stadtrat für Bildung, Jugend und Familie zugewiesen.

(PrZ 484/LA.) Der Beschlußantrag der Abg Prochaska und Dkfm Hilde Schilling, betreffend eine einheitliche Kennzeichnung von Spielautomaten, die nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind, wird den Amtsführenden Stadträten für Bildung, Jugend und Familie sowie für Finanzen und Wirtschaftspolitik zugewiesen.

Berichterstatter: Abg Mag Zima

5. (PrZ 1135, P 3.) Die Geschäftsordnung des Landtags für Wien, Beschluß des Landtages vom 27. Juni 1978, PrZ 2272, wird gemäß § 129 der Wiener Stadtverfassung wie folgt geändert:

### Artikel I

1. § 4 Abs 1 hat zu lauten:

„(1) Über jede Sitzung des Landtages ist von der Magistratsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und zwei Wochen nach der Sitzung eine Woche hindurch zur Einsicht für alle Mitglieder des Landtags und der Landesregierung aufzulegen.“

2. § 5 hat zu lauten:

### „§ 5

(1) Über jede öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Landtages wird ein wörtliches Protokoll verfaßt, welches die Verhandlungen sowie den Wortlaut der aufgerufenen mündlichen Anfragen vollständig wiederzugeben hat. Dieses Protokoll ist an Hand von Tonbandaufnahmen, von stenographischen Aufzeichnungen oder durch Kombination beider Möglichkeiten aufzunehmen. Die Aufnahme auf Tonträger darf erst nach Drucklegung des Protokolls gelöscht werden. Das wörtliche Protokoll über die öffentlichen Sitzungen ist in Druck zu legen und den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung zuzusenden und im Wiener Stadt- und Landesarchiv zur Einsicht für alle Gemeindemitglieder aufzulegen. Überdies ist der käufliche Erwerb zu ermöglichen. Das wörtliche Protokoll über die nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages wird weder in Druck gelegt noch veröffentlicht. Den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung ist aber die Einsicht zu gewährleisten.

(2) Jeder Redner erhält für einen Zeitraum von acht Tagen die schriftliche Wiedergabe seiner Ausführungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt keine Rückgabe innerhalb der erwähnten Korrekturfrist, wird die Drucklegung des wörtlichen Protokolls über die öffentliche Sitzung und die Reinschrift des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung veranlaßt.“

3. § 29 Abs 3 hat zu lauten:

„(3) Die Namen der Landtagsabgeordneten sind, je nachdem sie mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ gestimmt haben, in die wörtlichen Protokolle über die Sitzungen aufzunehmen.“

Artikel II

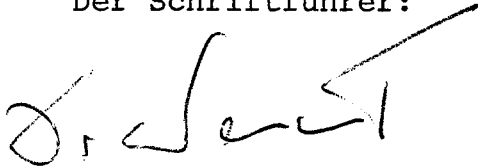
Dieser Beschluß tritt mit 1. Mai 1985 in Kraft.

Berichterstatter: Amtsf StR Friederike Seidl

6. (PrZ 1169, P 4) Der in der Beilage Nr 4 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (1. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978), wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abg Mag Eva Petrik, Ing Rolf Huber, Helmer, Margarete Dumser und Dr Petrik sowie Lhptm Dr Zilk.)

Der Schriftführer:



Berichterstatter: Lhptm Stv M a y r

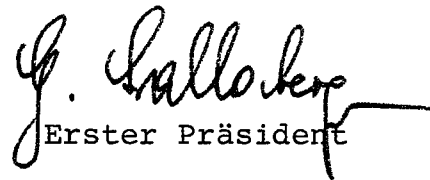
7. (PrZ 1228, P 5.) Der in der Beilage Nr 8 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz vom 30. Juni 1982, LGBl für Wien Nr 23, aufgehoben wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abg Dr Hirnschall, Dr Petrik und Kneidinger sowie StR Fürst.)

(Zweiter Präsident Hahn erteilt StR Fürst gemäß § 21 Abs 6 der Geschäftsordnung zu einer tatsächlichen Berichtigung das Wort.)

(Schluß um 13.05 Uhr.)

Der Vorsitzende:



Erster Präsident